

Was ist die Studierendenschaft?

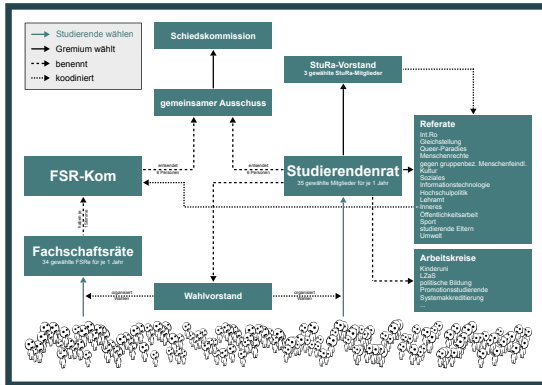
rechtliche Grundlagen und innerer Aufbau

Referat für Inneres

Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena



5. Oktober 2015



- Gesamtheit der Studierenden der FSU
- öffentlich-rechtliche Teilkörperschaft der FSU
- rechtsfähig

- Warum ist das so?
- Was bedeutet das für uns?
- Wo genau steht der StuRa?

- 1 Geschichte der Studierendenschaft
- 2 rechtliche Grundlagen der Hochschule
- 3 rechtliche Grundlagen der Studierendenschaft
 - gesetzliche Vorgaben
 - innere Ordnung
- 4 Fachschaften
- 5 Studierendenrat
 - Gremium
 - Referate
 - Arbeitskreise
- 6 Zusammenfassung

Abschnitt 1

Geschichte der Studierendenschaft



- erste Forderung nach einheitlicher Organisation von Studierenden zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch Urburschenschaft formuliert
—> nicht hochschulspezifisch, im Kontext der Forderung nach nationaler Einheit zu betrachten
- erneutes Aufgreifen der Forderung in der Progressbewegung (1840 bis 1855) sowie der Freistudentenschaften (Zusammenschlüsse nichtkorporierter Studierender ab ca. 1890)
—> Ergänzung der Forderungen um Hochschulreformen, Mitbestimmung und soziale Selbsthilfe
- Bildung Allgemeiner Studentenausschüsse (AStA) um 1900
—> Gründung der Deutschen Studentenschaft als Dachverband 1919

- Einführung nicht rechtsfähiger Verfasster Studierendenschaften in Preußen 1920 und nachfolgend in anderen Ländern mit Aufgaben
 - Pflege von Kultur und Sport
 - Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung
 - soziale und wirtschaftliche Selbsthilfe
 - Ausgliederung in rechtsfähige Hilfevereine, heutige Studierendenwerke
- Konzentration auf nationalpolitische Erziehung
 - Dominanz nationalistischer und antisemitischer Gruppen in der Deutschen Studentenschaft
 - Auflösung der Studierendenschaften in Preußen 1927
- Neueinführung 1933 als nationalsozialistische Verbände

- nach 1945 Annahme der Fortgeltung Weimarer Verordnungen durch Westalliierte mit Ziel
 - Engagement im Sinne demokratischer Neuordnung der Hochschulen
 - eigenverantwortliche Wahrnehmung studentischer Belange
 - ab 1960 Diskussion der Rechtsform der Studierendenschaften
 - Auseinandersetzung um allgemeinpolitische Aktivitäten der Studierendenschaften
 - Forderung nach drittelparitätischer Mitbestimmung in den Hochschulen
 - Drittelparität nach Urteil des BVerfG grundgesetzwidrig
 - Mitbestimmung der Studierenden in akademischen Gremien bestätigt
- Frage nach Notwendigkeit eigener studentischer Strukturen

- Verfasste Studierendenschaften im Hochschulrahmengesetz von 1976 nur noch als Kann-Bestimmung
 - Ermöglichung bzw. Bestätigung der Abschaffung der VS in
 - Berlin (1969)
 - Bayern (1973)
 - Baden-Württemberg (1977)
- Verfasste Studierendenschaften im Hochschulrahmengesetz 2002 verbindlich verankert
 - 2005 vom BVerfG verworfen, da Hochschulpolitik Ländersache
- Wiedereinführung der VS in Berlin 1978
- Einführung der VS in den neuen Ländern 1990
- Ermöglichung des Austritts in Sachsen-Anhalt 1994
- Wiedereinführung der VS in Baden-Württemberg 2012
- Ermöglichung des Austritts in Sachsen 2013

Abschnitt 2

rechtliche Grundlagen der Hochschule



Hochschulrahmengesetz

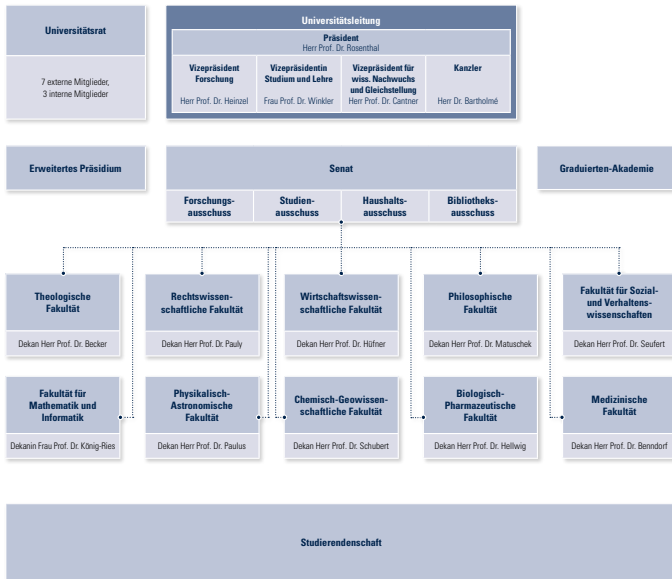
- Bundesgesetz
- setzt Rahmen für Status und Aufbau von Hochschulen, Details sind Ländern vorbehalten
- nach Förderalismusreform 2006 ist Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes entfallen
- Abschaffung HRG mehrfach angekündigt, bisher nicht erfolgt

Thüringer Hochschulgesetz

- Landesgesetz
- regelt den grundsätzlichen Aufbau der Hochschule
 - Mitgliedergruppen
 - zentrale Gremien
 - Studiengangsstrukturen
 - Studierendenschaft
 - uvm.

der Friedrich-Schiller-Universität

- beschlossen durch den Senat
- genehmigt durch das zuständige Ministerium
 - zuletzt Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK)
 - fortan Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG)
- regelt inneren Aufbau der Hochschule detailliert
 - Präsidium und Erweitertes Präsidium
 - Fakultäten und deren Gremien
 - Senat
 - Doktorandenrat
 - Zuständigkeiten der Gremien
 - uvm.



Abschnitt 3

rechtliche Grundlagen der Studierendenschaft



4. Teil – Studierende und Studierendenschaft

4. Teil – Studierendenschaft

§ 72 Rechtsstellung der Studierendenschaft, Aufsicht

- erklärt Gesamtheit aller Studierenden zur rechtsfähigen Teilkörperschaft
- legt Präsident als Rechtsaufsicht fest

§ 73 Aufgaben der Studierendenschaft

- legt Aufgaben der Studierendenschaft fest
- ermächtigt und verpflichtet zum Erlass einer Satzung

§ 74 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft

- ermächtigt zum Erheben von Zwangsbeiträgen
- regelt Grundzüge der Wirtschaftsführung

§ 75 Konferenz Thüringer Studierendenschaften

- Landesstudierendenvertretung als Zusammenschluss aller StuRä

- § 74 ThürHG ermächtigt das zuständige Ministerium eine Verordnung zur Wirtschaftsführung aller Studierendenschaften Thüringens zu erlassen
- 2004 wurde die *Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes* (ThürStudFVO) erlassen
- regelt umfassend die Haushaltsführung und -struktur der Studierendenschaft
 - Haushalts- und Kassenverantwortliche
 - Haushaltsplan und -jahr
 - Zahlungsverkehr und Kassenführung
 - Jahresabschluss

- nach §73 ThürHG muss die Studierendenschaft eine Satzung erlassen, die vom Präsidenten zu genehmigen ist
- Satzung der Studierendenschaft der FSU unterteilt sich in drei einzelne Ordnungen
 - Satzung
 - Finanzordnung
 - Wahlordnung
- nach §74 erlässt die Studierendenschaft eine vom Präsidenten zu genehmigende
 - Beitragsordnung
- Satzung ermächtigt zum Erlass einer
 - Geschäftsordnung
- aktuelle Lesefassungen sind auf StuRa-Homepage abrufbar

- Satzung regelt grundlegenden Aufbau der Studierendenschaft
 - Organe
 - Entscheidungsstrukturen
 - Fachschaftenstruktur
 - Wahlverfahren
 - Rechenschaftslegung
 - **Außenvertretungsrecht** → liegt allein beim StuRa-Vorstand
- legt Rechte und Pflichten aller Mitglieder (Studierende) fest
- für alle Mitglieder der Studierendenschaft bindend
- wurde erstmalig durch Urabstimmung erlassen
- kann weitestgehend durch den StuRa mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder geändert werden (»satzungsändernde Mehrheit«)
- einige Regelungen lassen sich nur durch Urabstimmung ändern
 - Organe
 - Wahlverfahren und -grundsätze
 - Grundlage der Fachschaften

- ThürHG ermächtigt zur Ausgliederung aus der Satzung
- regelt detailliert die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft
- in weiten Teilen mit der ThürStudFVO identisch
- trifft Regelungen zur Beschlussfassung über Gelder
- legt Auflagen für Verwendung von Mitteln fest
- trifft Reisekostenbestimmungen (orientiert an ThürRKG)
- weist Fachschaften Mittel zur Bewirtschaftung zu
 - regelt Anteil am Gesamthaushalt (1,90 EUR / 2,00 EUR)
 - Zuweisungsberechnung
 - Rechenschaftslegung (Semester- und Jahresberichte)
 - 20-Cent-Topf
- grundsätzlich für jede finanzielle Entscheidung innerhalb der Studierendenschaft (StuRa, FSRe) bindend

- im ThürHG nicht vorgesehen, damit rechtlich gesehen Teil der Satzung
- regelt den Ablauf von Wahlen der Studierendenschaft detailliert
- konzentriert sich auf die StuRa-Wahl
- klärt Sitzverteilung in einzelnen StuRa-Wahlkreisen
 - Hare / Niemeyer
- legt Rechte und Pflichten des Wahlvorstandes fest
- trifft Bestimmungen zu FSR-Wahlen
 - ein Sitz pro 100 Studierende für FSRe, min. drei Sitze
→ Fachschaftsordnung darf hiervon abweichen
- regelt Wahlen, die innerhalb des StuRa durchgeführt werden

Beitragsordnung (BO)

- verpflichtet alle Studierenden zur Beitragszahlung nach § 74 ThürHG
- legt Beitragshöhe fest (derzeit 7,00 EUR pro Semester)
- nennt Befreiungsgründe von der Beitragspflicht

→ ist damit Grundlage für die gesamten Finanzen von StuRa und FSRen

Geschäftsordnung (GO)

- Ergänzungsordnung, die den formalen Ablauf der durch übergeordnetes Recht vorgegebenen Prozesse regelt
- da nur Abläufe festgelegt werden, ist keine Genehmigung erforderlich
- ist größtenteils nur auf den StuRa anzuwenden
- einige Bestimmungen sind für alle Strukturen der Studierendenschaft bindend (vgl. § 22 GO)

Abschnitt 4

Fachschaften



- alle Studierenden der Universität bilden die Studierendenschaft
 - die Studierendenschaft wird durch den Studierendenrat vertreten
- analog: alle Studierenden einer Fachrichtung bilden eine Fachschaft
 - die Fachschaft wird durch den Fachschaftsrat vertreten
- alle Studierenden der FSU gehören jeweils genau einer Fachschaft an
- Zugehörigkeit richtet sich nach Fächern
 - bei Mehrfachstudiengängen bestehen demnach mehrere Möglichkeiten
 - bei Einschreibung wird Mitgliedschaft nach Kernfach bzw. angegebenem Erstfach festgelegt
 - Mitgliedschaft kann innerhalb der Fächer durch Erklärung geändert werden
- aktuell gibt es 34 Fachschaften an der FSU

Thüringer Hochschulgesetz

- sieht ausschließlich die Studierendenschaft als Ganzes vor
- trifft keine Regelungen zu Fachschaften

Satzung der Studierendenschaft

- trifft in Abschnitt C (§§ 36–39) Bestimmungen zu Fachschaften
 - überträgt fachbezogene Aufgaben auf Fachschaften
 - nennt Organe der Fachschaften (FSRe, u. U. Vollversammlungen)
 - werden gleichzeitig mit StuRa gewählt
 - bilden die Fachschaftsräteversammlung FSR-Kom

→ Fachschaften existieren auf gesetzlicher Ebene **nicht** und besitzen daher keine Rechtsform

- Fachschaften können nicht rechtsgeschäftlich tätig werden
- können keine Verträge eingehen
 - können keinen Vereinen beitreten

→ sind innerhalb der Studierendenschaft weitestgehend autonom

Abschnitt 5

Studierendenrat



Aufgaben der Studierendenschaft nach § 73 Abs. 1 ThürHG

- 1 Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse
- 2 Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden
- 3 Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden
- 4 Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
- 5 Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist
- 6 Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen

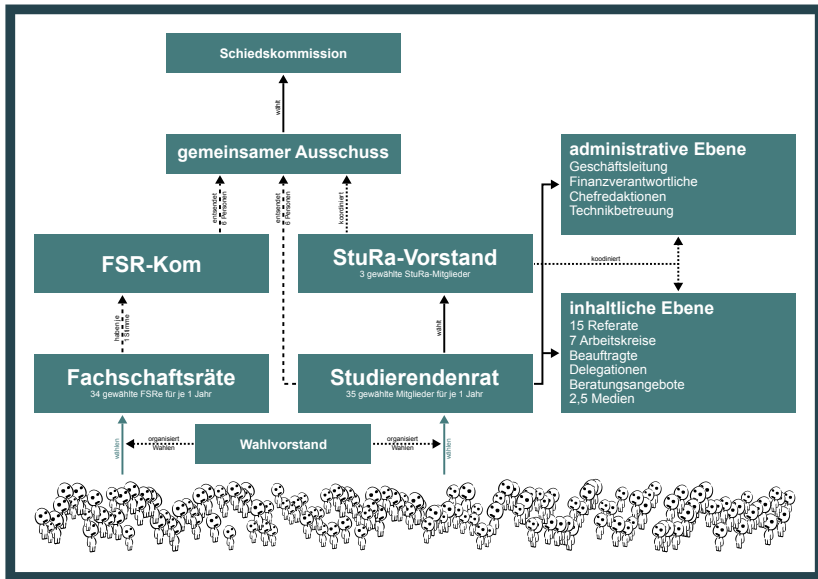
§ 8 Abs. 1 Satzung überträgt die Aufgaben auf den StuRa und erweitert diese

- ① Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben [...] zu fassen,
- ② die Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung und deren Änderung zu beschließen,
- ③ den Vorstand des Studierendenrates zu wählen, abzuwählen und über seine Entlastung zu beschließen,
- ④ über die Einrichtung einer Geschäftsleitung zu befinden und erforderlichenfalls eine Geschäftsleitung durch Wahl einzustellen,
- ⑤ über die Einrichtung von Referaten zu befinden und die Referatsleitungen zu wählen, abzuwählen oder zu bestätigen,
- ⑥ über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen zu befinden und deren Koordinatorin oder Koordinator zu benennen,

§ 8 Abs. 1 Satzung überträgt die Aufgaben auf den StuRa und erweitert diese

- ⑦ die Vertreterin oder den Vertreter der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, die außerhalb der Universität stehen, zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
- ⑧ über die Auflösung des Studierendenrates zu beschließen,
- ⑨ studentische Urabstimmungen und Vollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
- ⑩ bis zum 30. Juni einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben vorzulegen.

Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.



- Begriff StuRa ist mehrdeutig
- steht im engeren Sinne für die Gesamtheit der gewählten StuRa-Mitglieder
- umfasst im weiteren Sinne auch die Strukturen um den StuRa herum
 - Referate
 - Arbeitskreise
 - Finanzverantwortliche
 - Haushalt, Kasse
 - Beauftragte, u. a.
 - Delegierte zum Studierendenbeirat
 - KTS-Delegierte
 - studentische Mitglieder im Lehrerbildungsausschuss
 - Beratungsstellen
 - Prüfungsberatung, Sozialberatung
 - Angestellte und alle übrigen Aktiven im direkten StuRa-Umfeld

- StuRa im engeren Sinne besteht grundsätzlich aus 35 Mitgliedern
- verteilen sich entsprechend dem Anteil an der Gesamtstudierendenzahl auf die Fakultäten als Wahlkreise
 - min. ein Mitglied pro Fakultät
 - kaufmännisch gerundet
 - meist mehr als 35 Mitglieder
 - derzeit 37 Mitglieder
 - drei Sitze an der Medizinischen Fakultät unbesetzt
 - damit praktisch 34 Mitglieder
- kommt i. d. R. alle zwei Wochen zu Sitzungen zusammen
- entscheidet über Positionierungen und Finanzen der Studierendenschaft
- wird durch Vorstand koordiniert

- StuRa bildet gemäß § 25 der Satzung Referate zur Erfüllung seiner Aufgaben
- Referate werden in der Geschäftsordnung genannt und haben ein- bis dreiköpfige Referatsleitungen
- derzeit gibt es 15 Referate
 - interkultureller Austausch
 - Gleichstellung
 - Hochschulpolitik
 - Inneres
 - Kultur
 - Menschenrechte
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Soziales
 - Sport
 - Informationstechnologie
 - Umwelt
 - Lehrämter
 - gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
 - studierende Eltern
 - Queer-Paradies
- die Referate für interkulturellen Austausch und Lehrämter sind Referate besonderer Art und wählen ihre Referatsleitung selbst

- StuRa richtet gemäß § 26 der Satzung »zu Einzelthemen, die eine besondere Organisationsstruktur geeignet erscheinen lassen, Arbeitskreise« ein
- »sollen zeitlich auf die Amtszeit des Studierendenrates beschränkt sein«
- derzeit gibt es sieben Arbeitskreise
 - Kinderuni
 - (politische Vertretung)
ausländische(r) Studierende(r)
 - Loser Zusammenschluss
aktiver Studierender
 - politische Bildung
 - Promotionsstudierende
 - Systemakkreditierung
 - Wissenschaftskritik
 - Zivilklausel
- einige Arbeitskreise bestehen bereits seit mehreren Jahren

Abschnitt 6

Zusammenfassung



Vorteile der Verfassten Studierendenschaft:

- Vertretung der Gesamtheit der Studierenden
- Unabhängigkeit von den Strukturen der Hochschule, die gemäß BVerfG-Urteil von 1973 unter Berufung auf Art. 5 Abs. 3 GG von Hochschullehrer*innen dominiert sind
- Legitimation zur Äußerung nach außen in
 - hochschulpolitischen Angelegenheiten
 - sozialen und kulturellen Belangen der Studierenden
 - gesamtgesellschaftlichen Angelegenheitengegenüber Hochschule, Stadt, Land, Bund
—> Landes- und Bundesstudierendenvertretungen (KTS, fzs, BuFaTaen)
- Möglichkeit der Erhebung von Beiträgen
- Selbstverwaltung

Warum ist das so wichtig?

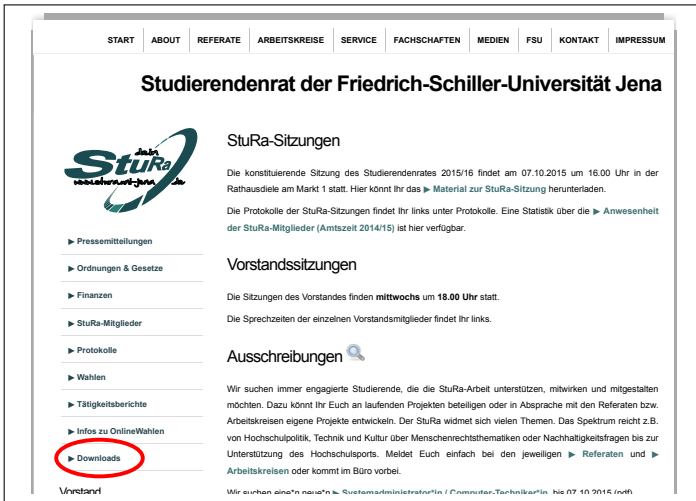
- Studierende sind größte Gruppe der Hochschule (ca. 70 %), machen in universitäten Gremien nur etwa 20 % aus
—> wichtig, um als Studierende gehört zu werden
- Beitragserhebung schafft finanzielle Ausstattung
—> Arbeit kann finanziell und materiell unabhängig von der Hochschule abgesichert werden
- Hochschule ist elementarer Teil der Gesellschaft und ihrer Entwicklung
—> Beteiligung und Positionierung der Studierenden durch Meinungsbildung und Anstoß von Debatten
—> Pflicht der Studierenden zur Beteiligung als Wissenschaftler*innen und damit künftige »geistige Elite«

Was heißt das für uns?

- StuRa als Repräsentativorgan der Studierendenschaft trägt Verantwortung in der Selbstverwaltung
- Studierendenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft unterliegt Verwaltungsrichtlinien wie (Thür)VwVfG
- politische Debatten sind erwünscht und notwendig
- aktive Interessenwahrnehmung nach außen hin für adäquate Vertretung nötig
- demokratische Kompromissfindung bei Streitthemen

Präsentation kann in Kürze heruntergeladen werden:

→ <https://www.stura.uni-jena.de/> → Downloads



The screenshot shows the website of the Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena. At the top, there is a navigation menu with links: START, ABOUT, REFERATE, ARBEITSKREISE, SERVICE, FACHSCHAFTEN, MEDIEN, FSU, KONTAKT, IMPRESSUM. The main heading is "Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena". On the left side, there is a sidebar menu with the following items: Pressemitteilungen, Ordnungen & Gesetze, Finanzen, StuRa-Mitglieder, Protokolle, Wahlen, Tätigkeitsberichte, Infos zu OnlineWahlen, and Downloads (which is circled in red). The main content area features three sections: "StuRa-Sitzungen" with text about the 2015/16 session and a link to "Material zur StuRa-Sitzung"; "Vorstandssitzungen" with text about the board meetings and a link to "Arbeitskreise"; and "Ausschreibungen" with a search icon and text about seeking engaged students. At the bottom, there is a "Vorstand" section with a link to "Systemadministrator*in / Computer-Techniker*in".